

Tabelle C2.2.2-1 Internet: **Fachweiterbildung Intensivpflege – ein Ländervergleich (Teil 6)**

	Struktur	Praxisanteile	Voraussetzungen	Berufsbezeichnung	Quelle
15	Schleswig-Holstein				
	<p>1. Theoretischer und praktischer Unterricht: mind. 704 Unterrichtsstunden</p> <p>2. Praktische Weiterbildung (Intensivpflege und Anästhesie): 1.600 Stunden</p> <p>Abschlussprüfung: bestandene Modulprüfungen, praktische Prüfung, mündlicher Prüfungsteil</p> <p>Dauer: keine Angabe</p>	<p>Praktische Weiterbildung: 800 Stunden Intensiv oder/ und 800 Stunden Anästhesie</p>	<p>mind. ein 1 Jahr in einem in § 1 genannten Beruf tätig, davon mind. sechs Monate in der Intensivpflege oder Anästhesie</p>	<p>Fachpfleger/-in für Intensivpflege Fachpfleger/-in für Anästhesiepflege</p>	<p>Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegekräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 8 und Anlage 1 geändert (Art. 16 Ges. v. 23.06.2020, GVBl. S. 358)</p>
16	Thüringen				
	<p>1. Theoretischer und praktischer Unterricht: mind. 720 Stunden</p> <p>2. Praktische Weiterbildung: 1.800 Stunden</p> <p>Abschlussprüfung: praktische und theoretische Prüfungen</p> <p>Dauer: keine Angabe</p>	<p>Praktische Weiterbildung: 1.800 Stunden, mind. 500 Stunden operative Intensivpflege, mind. 500 Stunden konservative Intensivpflege, mind. 500 Stunden Anästhesiepflege, mind. 300 Stunden, Wahlpflichtbereiche in Intermediate Care – Notaufnahme – Dialyse – Palliativmedizin – Pädiatrische Intensivpflege – Endoskopie, 10% der praktischen Weiterbildung müssen unter Praxisanleitung stattfinden.</p>	<p>Nachweis über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ 2. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ 3. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ 4. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ 5. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ und innerhalb der letzten fünf Jahre mind. zwei Jahre Tätigkeit in einem der in den Nummern 1 bis 5 genannten Berufe. 	<p>Pflegefachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege (DKG-Empfehlung)</p>	<p>Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflegefachberufen – nicht speziell Intensiv!</p> <p>Vom 24. Januar 2010, Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) anerkannte Weiterbildungsstätte für Intensiv- und Anästhesiepflege</p>